

# **BVGer E-4396/2006 vom 3. Juli 2009**

Bundesverwaltungsgericht, 2009-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-4396\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4396_2006)

FR: TAF E-4396/2006 du 3 juillet 2009

IT: TAF E-4396/2006 del 3 luglio 2009

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 die Beurteilung der bei der ARK hängigen Rechtsmittel übernommen. Das neue Verfahrensrecht ist anwendbar (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Der Beschwerdeführer ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 und Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck

bewirken (Art. 3 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

### **E. 4.1**

Zur Begründung der angefochtenen Verfügung führte das Bundesamt im Wesentlichen aus, die Verurteilung des Beschwerdeführers zum Tode wegen homosexueller Handlungen und die ihm auferlegte vierjährige Gefängnisstrafe seien wegen fehlendem Kausalzusammenhang mit seiner Ausreise nicht von asylrechtlicher Relevanz. Ferner würden nach Erkenntnissen des Bundesamts Personen, welche zum christlichen Glauben konvertiert hätten, im Iran nicht systematisch verfolgt. Begründete Furcht vor Verfolgung sei gegeben bei Personen mit gehobenen Positionen oder solchen die besonders aktiv seien, namentlich durch Missionierung. Im Falle des Beschwerdeführers würden aber keine Hinweise auf das Bestehen solcher Faktoren vorliegen. Im Übrigen seien Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Konversion des Beschwerdeführers angebracht. So habe er diesen Umstand bei der Kurzbefragung im Empfangszentrum nicht erwähnt und der von ihm eingereichte Taufschein habe mangels Stempel und Unterschrift keinen Beweiswert. Die vom Beschwerdeführer geschilderte Verhaftung im Jahre 1988 und die anschliessende Flucht seien im Weiteren als unglaubhaft zu erachten. Es sei nicht glaubhaft, dass beim Transport mehrerer Häftlinge die Sicherheitsvorkehrungen so nachlässig gewesen seien, dass eine Flucht in der geschilderten Art möglich gewesen wäre. Ferner wäre eine Person auf der Flucht nicht das Risiko eingegangen, nach Hause zurückzukehren, auch nicht für kurze Zeit. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer noch bis im Jahre 1994 im Heimatland verblieben sei, entspreche ebenfalls nicht dem Verhalten einer Person, welche begründete Furcht vor Verfolgung habe. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer bei der Schilderung der gegenüber den (...) Behörden vorgebrachten Asylgründe die Ereignisse im Jahre 1988 und den Aufenthalt in Kurdistan nicht erwähnt. Zudem sei zu berücksichtigen, dass er anlässlich der Kurzbefragung an der Empfangsstelle ausgesagt habe, sich bis ins Jahr 1994 in N. \_\_\_\_\_ aufgehalten zu haben. Schliesslich sei der Wegweisungsvollzug zulässig und zumutbar. Insbesondere seien die vom Beschwerdeführer benötigte medizinische Behandlung und die Medikamente, die er brauche, im Iran erhältlich.

### **E. 4.2**

Der Beschwerdeführer führte zur Begründung seiner Beschwerde aus, es sei entgegen der Einschätzung der Vorinstanz durchaus ein Kausalzusammenhang zwischen seiner Verurteilung im Jahre 1982 sowie seiner Ausreise gegeben, da er bis zur Ausreise zur Verhaftung ausgeschrieben gewesen sei und mit der Vollstreckung des gegen ihn bedingt ausgesprochenen Todesurteils im Falle einer Verhaftung habe rechnen müssen. Er sei erst im Jahre 1994 ausgereist, weil er so lange gebraucht habe um sich die notwendigen finanziellen Mittel zu beschaffen. Seine Familie habe schon den grössten Teil ihres Vermögens für die ihm im Jahre 1982 auferlegte Busse aufgewendet und der Rest sei nach seiner Flucht im Jahre 1988 enteignet worden. Der kurdische Teil des Irans könne nicht als

innerstaatliche Fluchtalternative betrachtet werden, da diese Region über keine autonome Strukturen verfüge und damit kein effektiver Schutz gewährleistet sei. Im Weiteren sei die Flucht beim Gefangenentransport entgegen der Einschätzung des Bundesamts als glaubhaft zu erachten. Das Bundesamt könne nicht dartun, dass das geschilderte Verhalten der Sicherheitskräfte gesicherten Erkenntnissen über Gefangenentransporte im Iran widerspreche. Es sei zu berücksichtigen, dass der Iran wegen der Folgen des Kriegs gegen den Irak im damaligen Zeitpunkt kaum über einen westlichen Ausrüstungsstandard verfüge habe. Ferner hätten in zahlreichen Fällen auch anerkannte Flüchtlinge geschildert, sich zur Behandlung kleinerer Verletzungen zu Verwandten oder Freunden begeben zu haben, da dies das kleinere Risiko darstelle, als sich in einem Spital pflegen zu lassen. Seine Aussagen über die gegenüber den (...) Behörden vorgebrachten Asylgründe seien nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens und könnten daher bei der Prüfung der Glaubhaftigkeit seiner Asylvorbringen vor den Schweizer Behörden nicht berücksichtigt werden. Im Weiteren sei seine Konversion zum Christentum im Jahre 2000 als subjektiver Nachfluchtgrund zu bewerten. Gemäss dem Scharia-Strafrecht werde Apostasie mit dem Tod bestraft, weshalb er begründete Furcht vor Verfolgung habe. Aufgrund der bereits erlebten Verfolgung habe er objektive Gründe für eine ausgeprägtere subjektive Furcht, welche nachvollziehbar sei. Ein erzwungener Verzicht auf die Ausübung seines Glaubens würde einen unerträglichen psychischen Druck darstellen. Ferner liege auch ein objektiver Nachfluchtgrund vor: Durch die Wahl des ultrakonservativen Ahmadinejad zum Präsidenten Irans habe sich die Situation in seinem Heimatland erheblich verschärft und es sei mit einer verstärkten Verfolgung von Delikten gegen den Islam zu rechnen. Im Weiteren müsste er im Falle der Wiedereinreise in den Iran mit einer eingehenden Befragung und einer Anklage wegen illegaler Ausreise rechnen, was einen Vollzug der Todesurteils nach sich ziehen würde. Deshalb sei der Wegweisungsvollzug als unzulässig zu erachten. Schliesslich sei der Vollzug der Wegweisung auch unzumutbar. Er verfüge über keine finanziellen Mittel und könne nicht auf die Unterstützung seiner Familienangehörigen zählen. Daher könnte er die notwendige Behandlung für seine Hepatitis-erkrankung nicht bezahlen. Methadon sei nur im Gefängnis oder in teuren Privatkliniken erhältlich.

### **E. 5.1**

Vorab ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer vor der Einreise in die Schweiz in C.\_\_\_\_\_ ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen hat, wobei er nach eigenen Aussagen dieselben Vorfluchtgründe vorbrachte wie gegenüber den Schweizer Behörden. Da vorliegend aus übergangsrechtlichen Gründen Art. 32 Abs. 2 Bst. f AsylG nicht zur Anwendung kommen konnte und auch eine vorsorgliche Wegweisung (...) [nach] C.\_\_\_\_\_ nicht stattfand, sind die Vorfluchtgründe des Beschwerdeführers dennoch im Rahmen des vorliegenden Asylverfahrens erneut zu prüfen.

### **E. 5.2**

Betreffend der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Furcht vor asylrelevanter Verfolgung im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Heimatstaat ist Folgendes festzustellen:

#### **E. 5.2.1**

Nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ist Homosexualität im Iran zwar illegal und die Scharia sieht formell die Todesstrafe vor, wobei die Beweisanforderungen hoch sind (mehrfaches Geständnis oder vier belastende Aussagen durch Augenzeugen). Homosexualität ist in der iranischen Gesellschaft jedoch nicht ungewöhnlich und eine

systematische Diskriminierung ist nicht feststellbar. In der Praxis wird Homosexualität von den Behörden grundsätzlich geduldet, wenn sie nicht in einer möglicherweise Anstoss erregenden Art öffentlich zur Schau gestellt wird. Solange Homosexualität in den eigenen vier Wänden praktiziert wird, wird dies grundsätzlich toleriert und die Betroffenen bleiben in der Regel unbehelligt. Aktuell ist denn auch kein Fall bekannt, wo jemand allein wegen seiner Homosexualität verurteilt worden wäre (vgl. hierzu UK Home Office, Country of Origin Information Report Iran, 15. August 2008, S. 135 ff.; UK Home Office, Country of Origin Information Bulletin Iran: Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender Persons, 21. April 2008; Danish Immigration Service, On certain crimes and punishments in Iran, April 2005, S. 10). Vor diesem Hintergrund erscheint die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Verurteilung wegen homosexueller Handlungen im Jahre 1982 grundsätzlich nicht von vornherein unplausibel. Hingegen besteht Anlass zu Zweifeln an der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen zu den gegen ihn ausgesprochenen Sanktionen. Zum einen sind dem Gericht keine Berichte über bedingt ausgesprochene Todesstrafen im Iran bekannt. Zudem entsprechen auch die nach Angaben des Beschwerdeführers zusätzlich verhängten Strafen (Gefängnisstrafe von 4 Jahren und Busse) nicht den üblichen Sanktionen im Falle derartiger Straftaten. Insgesamt sind somit erhebliche Zweifel an der vom Beschwerdeführer vorgebrachten gerichtlichen Verurteilung gerechtfertigt. Jedenfalls ist aber festzustellen, dass er, wie im Folgenden zu zeigen sein wird, nicht glaubhaft zu machen vermag, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise im Jahre 1994 begründete Furcht vor Verfolgung wegen dieser Umstände hatte.

#### **E. 5.2.2**

Die vom Beschwerdeführer geschilderten Umstände seiner angeblichen Flucht aus einem Polizeiauto nach der Verhaftung im Jahre 1988 (eine Mitinhaftierte habe eine Autoscheibe eingeschlagen und den Fahrer mit einer Scherbe bedroht) müssen als offensichtlich realitätsfremd gewertet werden. Der Beschwerdeführer vermag ferner nicht plausibel zu erklären, weshalb er sich trotz der angeblichen Gefährdung nach der Flucht aus der Haft noch sechs Jahre im Iran aufhielt. Die von ihm gegebene Erklärung, er habe so lange gebraucht, um die für die Ausreise benötigten finanziellen Mittel zu beschaffen, vermag nicht zu überzeugen. Es erscheint zudem nicht nachvollziehbar, dass es den Behörden in dieser langen Zeit nicht gelungen sein soll, seiner habhaft zu werden, obwohl er sich zeitweise noch bei seiner Familie aufhielt. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Beschwerdeführer selber in seiner Beschwerdeeingabe darauf hinweist, in der kurdischen Region Irans, wo er sich angeblich versteckte, bestehe kein effektiver Schutz vor Verfolgung durch die staatlichen Behörden. Auch der Umstand, dass der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben über den Flughafen in N.\_\_\_\_\_ ausreiste, lässt sich kaum mit der angeblichen Suche nach ihm vereinbaren. Unter diesen Umständen ist auch die Glaubhaftigkeit des Vorbringens, dass die iranischen Behörden den Beschwerdeführer nach seiner Ausreise gesucht hätten, fraglich und es kann daraus nicht auf eine begründete Furcht vor asylrelevanter Verfolgung geschlossen werden.

#### **E. 5.2.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus dem Iran im Jahre 1994 bestehende oder unmittelbar drohende asylrelevante Verfolgungsgefahr glaubhaft zu machen.

#### **E. 5.3**

Soweit sich der Beschwerdeführer auf das Vorliegen eines objektiven Nachfluchtgrundes wegen der Verschlechterung der allgemeinen Situation seit der Wahl Ahmadinejads zum Präsidenten Irans beruft, ist festzustellen, dass zwar in den letzten Jahren eine Zunahme der Missachtung von Menschenrechten und eine verstärkte Repression gegen regimekritische Personen festzustellen ist, sich aber daraus keine konkreten Hinweise auf eine relevante Verfolgung des Beschwerdeführers ableiten lassen und insbesondere diese Umstände nicht geeignet sind, zu einer anderen Einschätzung der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen zu führen.

#### **E. 5.4**

Aus dem Gesagten ergibt sich als Zwischenergebnis, dass die Vorinstanz zu Recht das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgewiesen hat.

#### **E. 5.5.1**

Es bleibt zu prüfen, ob der Beschwerdeführer durch seine illegale Ausreise oder sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimatland, namentlich der in C. \_\_\_\_\_ erfolgten Konversion zum christlichen Glauben, befürchten muss, einer zukünftigen Verfolgung seitens der iranischen Behörden ausgesetzt zu sein und er aus diesem Grunde die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

#### **E. 5.5.2**

Subjektive Nachfluchtgründe sind dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die Flucht aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden jedoch als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., mit weiteren Hinweisen). Massgebend ist, ob die heimatlichen Behörden das Verhalten des Asylsuchenden als staatsfeindlich einstufen und dieser deswegen bei einer Rückkehr in den Heimatstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG befürchten muss. Es bleiben damit die Anforderungen an den Nachweis einer begründeten Furcht massgeblich (Art. 3 und 7 AsylG).

#### **E. 5.5.3**

In genereller Hinsicht ist vorab festzuhalten, dass nach konstanter - vom BVGer weitergeführter - Praxis der ARK bei iranischen Asylsuchenden das blosses Einreichen eines Asylgesuches keinen subjektiven Nachfluchtgrund im Sinne von Art. 54 AsylG darstellt. Im Zusammenhang mit der vom Beschwerdeführer geltend gemachten Furcht vor asylrelevanten Nachteilen aufgrund seiner Flucht ins Ausland gilt es einerseits festzuhalten, dass seine illegale Ausreise nicht feststeht, weil aufgrund der Unglaubhaftigkeit der Vorbringen auch diese zu bezweifeln ist. Andererseits ist - selbst wenn der Beschwerdeführer illegal ausgereist sein sollte und den iranischen Behörden dessen Asylgesuchstellung bekannt geworden wäre - nicht davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr deshalb mit asylrelevanten Behelligungen zu rechnen hätte (vgl. EMARK 1998 Nr. 20 E. 9b S. 182 f.).

#### **E. 5.5.4**

Angehörige der christlichen Minderheit im Iran sind dem Verbot ausgesetzt, ihren Glauben über den Kreis ihrer Familie und ihrer Gemeinde hinaus zu propagieren. Zudem sind die

christlichen Kirchen zum Teil einschneidenden staatlichen Beschränkungen und Reglementierungen unterworfen. Es kann aber nicht von einer allein an das Bekenntnis zum Christentum anknüpfenden Gruppen- oder Kollektivverfolgung ausgegangen werden. Betreffend die Situation von Konvertiten ist festzustellen, dass gemäss dem islamischen Recht für eine muslimische Person keine Möglichkeit existiert, den Islam zu verlassen und zu einer andern Religion überzutreten. Der Abfall vom Glauben (Apostasie) kommt dem Verrat an der islamischen Gemeinde gleich und wird der Scharia zufolge mit dem Tod bestraft. Es existiert indes bisher kein offizieller Straftatbestand der Apostasie und es sind in den vergangenen Jahren im Iran keine Todesurteile wegen Konversion ergangen. Zwar sind die Einführung eines Apostasiestraftatbestandes und die Ausweitung der mit dem Tode bestraften Tatbestände in einem dem iranischen Parlament vorgelegten Entwurf zur Änderung der iranischen Strafrechts vorgesehen. Ob diese Gesetzesänderung in Kraft treten wird, erscheint jedoch ungewiss. Es ist generell davon auszugehen dass der Glaubensübertritt alleine grundsätzlich nicht zu einer staatlichen Verfolgung führt, sofern die konvertierte Person den absoluten Machtanspruch der Muslime respektiert und nicht missionierend tätig ist. Eine Gefährdung von Konvertiten ist insbesondere dann gegeben, wenn diese innerhalb ihrer Glaubensgemeinschaft eine exponierte Stellung bzw. Funktion inne haben, namentlich wenn der Glaubenswechsel aufgrund missionarischer Tätigkeit bekannt wird und zugleich Aktivitäten vorliegen, welche vom Regime als Angriff auf den Staat interpretiert werden. Ob ein Konvertit vom iranischen Staat verfolgt wird, hängt demnach in grossem Ausmass von seinem eigenen Verhalten in der Öffentlichkeit ab. Solange Konvertiten ihren Glauben unbemerkt von den iranischen Behörden, aber auch von privaten Drittpersonen ausüben, droht ihnen keine Gefahr seitens des Staates. Im Falle einer Konversion im Ausland ist im Rahmen einer differenzierteren Beurteilung einerseits die Glaubwürdigkeit des Glaubenswechsels zu prüfen, und andererseits die Frage, ob aufgrund einer aktiven und nach aussen sichtbaren Ausübung des christlichen Glaubens davon ausgegangen werden muss, dass dieses Engagement dem heimatlichen Umfeld, namentlich den iranischen Sicherheitsdiensten bekannt geworden ist (vgl. zum Ganzen das zur Publikation vorgesehene Urteil D-3357/2006 vom 25. Mai 2009, E. 7.3.3 - 7.3.5, mit weiteren Hinweisen).

#### **E. 5.5.5**

Vorliegend lassen sich den Akten keine Hinweise dafür entnehmen, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit seinem Religionsübertritt in leitender Funktion in einer christlichen Gemeinde tätig wäre oder sich in besonderer Weise, namentlich durch missionarische Aktivitäten, exponiert hätte. Auch bestehen keine Anhaltspunkte für allfällige öffentliche religiöse Aktivitäten. In Übereinstimmung mit dem BFM ist aufgrund der Aussagen des Beschwerdeführers denn auch zu schliessen, dass es sich bei ihm höchstens um ein einfaches Mitglied einer christlichen Glaubensgemeinschaft handelt. Von einer konkreten Gefahr, dass sein Glaubenswechsel den iranischen Behörden bekannt wäre, ist daher - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - nicht auszugehen. Ebenso liegen keine Anhaltspunkte für eine Gefährdung seitens des familiären Umfeldes des Beschwerdeführers vor.

#### **E. 5.5.6**

Nach dem Gesagten ist nach Auffassung des Gerichts vorliegend das Bestehen flüchtlingsrechtlich relevanter, subjektiver Nachfluchtgründe zu verneinen.

## **E. 5.6**

Bei dieser Sachlage und in Würdigung der gesamten Umstände und Vorbringen des Beschwerdeführers ist zusammenfassend festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen kann und damit die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt sind. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht das Asylgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt.

## **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

## **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; EMARK 2001 Nr. 21).

## **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

## **E. 7.2**

Die erwähnten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 ff.). Weil sich vorliegend der Vollzug der Wegweisung aus den nachfolgend aufgezeigten Gründen als unzumutbar erweist, kann auf eine Erörterung der beiden anderen Kriterien - insbesondere der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzuges - verzichtet werden.

### **E. 7.3.1**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818). Neben einer konkreten Gefährdung können aber auch andere Umstände im Heimat- oder Herkunftsstaat dazu führen, dass der Vollzug der Wegweisung - aus humanitären Überlegungen - nicht zumutbar ist. So kann sich der Wegweisungsvollzug gestützt auf Art. 83 Abs. 4 AuG auch aus medizinischen Gründen als unzumutbar erweisen, was aber grundsätzlich nur dann der Fall ist, wenn für die betroffene Person bei einer Rückkehr in ihre Heimat eine wesentliche medizinische Behandlung nicht erhältlich wäre. Der Umstand alleine, dass die Spitalinfrastruktur oder das medizinische Fachwissen im Heimatstaat nicht dasselbe Niveau

aufweisen wie in der Schweiz, führt praxisgemäss nicht zur Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Bei der Prüfung der Voraussetzungen von Art. 83 Abs. 4 AuG sind humanitäre Überlegungen im Einzelfall gegen andere öffentliche Interessen abzuwägen, die allenfalls für den Vollzug der Wegweisung sprechen würden, was den Asylbehörden einen Ermessensspielraum lässt. Entsprechend bilden etwa gesundheitliche Probleme, welche für sich allein betrachtet den Wegweisungsvollzug nicht bereits als unzumutbar erscheinen lassen, ein Beurteilungselement, welches in die vorzunehmende Interessenabwägung einbezogen werden muss und zusammen mit weiteren humanitären Aspekten zur Feststellung der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs führen kann (vgl. zum Ganzen EMARK 2001 Nr. 16 E. 6b S. 123, EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und 5b S. 157 f.).

### **E. 7.3.2**

Gemäss den eingereichten Arztzeugnissen von Dr. med. L. \_\_\_\_\_, K. \_\_\_\_\_, vom 27. Februar 2009, vom Kantonsspital G. \_\_\_\_\_ vom 17. Januar 2009, 20. Juli 2007, und 2. Juni 2005, und von Dr. med. J. \_\_\_\_\_, Psychiatrie und Psychotherapie, K. \_\_\_\_\_, vom 29. Oktober 2007, wurden beim Beschwerdeführer eine chronische Hepatitis C, Bluthochdruck, eine posttraumatische Belastungsstörung (PTBS), rezidivierende mittelschwere depressive Episoden, eine latente Suizidalität, sowie chronische Rücken- und Kopfschmerzen diagnostiziert. Zur Überwachung der körperlichen Beschwerden werden regelmässige Kontrollen durchgeführt und der Bluthochdruck sowie die Schmerzen werden medikamentös (unter anderem mit Valium und Methadon) behandelt. Ferner ist der Beschwerdeführer in wöchentlicher psychotherapeutischer Behandlung. Es ist von einem langen Therapieprozess auszugehen.

### **E. 7.3.3**

Nach Erkenntnissen des Gerichts wäre eine adäquate therapeutische und medikamentöse Behandlung der beim Beschwerdeführer diagnostizierten gesundheitlichen Probleme im Iran grundsätzlich gewährleistet (vgl. Judith Macchi und Rainer Mattern, SFH, Iran: Behandlung einer chronischen Depression, Länderanalyse vom 20. November 2008, UK Home Office, Country of Origin Information Report, 17. März 2009, Kap. 26). Namentlich werden auch Methadon-Programme betrieben. Die tatsächliche Ursache der psychischen Erkrankung des Beschwerdeführers kann aufgrund der bestehenden Aktenlage nicht abschliessend geklärt werden. Mit einiger Wahrscheinlichkeit kann aber davon ausgegangen werden, dass sie auf - wenn auch nicht flüchtlingsrechtlich relevanten - Erlebnissen und Umständen in seinem Heimatland basieren dürfte. Demzufolge kann bei dem bestehenden Krankheitsbild im Falle der Rückführung dorthin die Gefahr einer Retraumatisierung nicht ausgeschlossen werden (vgl. Arztzeugnis vom 29. Oktober 2007). Bei dieser Ausgangslage muss in Zweifel gezogen werden, dass eine erfolgreiche psychotherapeutische Behandlung des Beschwerdeführers im Iran möglich wäre. Im Weiteren ist davon auszugehen, dass er aufgrund seiner langen Auslandsabwesenheit aus der Krankenversicherung ausgeschieden ist und daher die Kosten seiner medizinischen Behandlung selber tragen müsste. Es erscheint jedoch unwahrscheinlich, dass er in der Lage wäre, die dafür notwendigen finanziellen Mittel selber aufzubringen, zumal er aufgrund seiner gesundheitlichen Probleme nicht oder nur reduziert arbeitsfähig sein dürfte. Zudem kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass seine im Iran lebenden Geschwister in der Lage und willens wären, die Behandlungskosten zu tragen. Angesichts seiner nunmehr 15-jährigen Landesabwesenheit ist naheliegend, dass er keine nahe Beziehung mehr zu seinen Angehörigen pflegt. Gesamthaft erscheint unter den

geschilderten Umständen zweifelhaft, dass es dem Beschwerdeführer möglich wäre, die von ihm benötigte regelmässige ärztliche und psychotherapeutische Betreuung in seinem Herkunftsstaat in Anspruch zu nehmen. Im Übrigen vermag auch die von der Vorinstanz in Aussicht gestellte medizinische Rückkehrhilfe eine längerfristige Behandlung im Heimatstaat nicht zu gewährleisten.

#### **E. 7.3.4**

Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass angesichts der erheblichen gesundheitlichen Probleme des Beschwerdeführers, seiner langjährigen Landesabwesenheit und seines Alters auch ernsthafte Zweifel bestehen, ob er in absehbarer Zeit in der Lage wäre, sich eine neue wirtschaftliche Existenz im Iran aufzubauen, zumal sich der Arbeitsmarkt im Iran ohnehin bereits als prekär darstellt und - wie oben dargelegt - nicht sichergestellt ist, dass er auf ein tragfähiges soziales Netz zurückgreifen kann.

#### **E. 7.3.5**

Eine erzwungene Rückkehr würde den Beschwerdeführer unter den geschilderten gesundheitlichen, sozialen und wirtschaftlichen Umständen in eine Situation bringen, die ihn mit erheblicher Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefährdung im Sinne des Gesetzes (Art. 83 Abs. 4 AuG) aussetzen würde. Es ist heute insgesamt davon auszugehen, dass die Existenz des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr in seine Heimat in schwerwiegender Weise bedroht wäre.

#### **E. 7.3.6**

In Berücksichtigung aller Umstände kommt das Gericht daher zum Schluss, dass dem Beschwerdeführer der Aufbau einer menschenwürdigen Existenz in seinem Heimatstaat kaum möglich wäre, weshalb der Vollzug der Wegweisung im heutigen Zeitpunkt als unzumutbar zu qualifizieren ist.

#### **E. 7.4**

Im Übrigen liegen gemäss Aktenlage keine Gründe für den Ausschluss von der vorläufigen Aufnahme gemäss Art. 83 Abs. 7 AuG vor. Somit sind die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme erfüllt.

#### **E. 8**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde, soweit den Vollzug der Wegweisung betreffend, gutzuheissen und die Dispositivziffern 4 und 5 der vorinstanzlichen Verfügung vom 2. September 2005 sind aufzuheben. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. Das BFM wird angewiesen, den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs vorläufig in der Schweiz aufzunehmen (vgl. Art. 44 Abs. 2 AsylG und Art. 83 Abs. 4 AuG).

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die um die Hälfte zu reduzierenden Verfahrenskosten von Fr. 300.- dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Zwischenverfügung der ARK vom 7. Oktober 2005 die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sich seine finanzielle Lage seither massgeblich verändert hat, sind ihm jedoch keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

#### **E. 10**

Sodann ist dem vertretenen Beschwerdeführer angesichts seines teilweisen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine praxisgemäss um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers weist in ihrer Kostennote vom 14. Mai 2009 Kosten in der Höhe von insgesamt Fr. 3'825.- aus. Aus der Aufstellung in der Kostennote geht hervor, dass auch Kosten geltend gemacht werden, welche das vorangegangene Beschwerdeverfahren gegen den Nichteintretensentscheid des BFM vom 14. April 2004 betreffen. Diese Kosten können jedoch nicht berücksichtigt werden, da sie nicht das vorliegende Beschwerdeverfahren betreffen und bereits im Urteil der ARK vom 6. Juli 2005 entschädigt wurden. Die auszurichtende Parteientschädigung ist dementsprechend zu reduzieren. Diese wird unter Berücksichtigung der im Übrigen als angemessen zu erachtenden Kostennote hälftig auf Fr. 1'238.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festgesetzt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.